

**Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Nordfriesland, Gemeinde Galmsbüll –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Juli 2025 – Aktenzeichen G40/2022/182-186

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH & Co. KG, Osterhof, Gotteskoogdeich 32, 25899 Galmsbüll am 21. Mai 2025 die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von fünf WKA des Typs Nordex N133/4800 mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 176,6 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt. Im Gegenzug sollen sieben Bestandsanlagen des Windparks vom Typ Siemens SWT 3.6-107 mit einer Nabenhöhe von 80 Metern zurückgebaut werden.

Die Genehmigungen umfassen im Wesentlichen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments (Tiefgründung mit Pfählen)
- Errichtung der Windkraftanlage
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)
- Rückbau der Altanlagen

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

- WEA M1 (G40/2022/182): Gemarkung Galmsbüll, Flur 1, Flurstück 76
- WEA M2 (G40/2022/183): Gemarkung Galmsbüll, Flur 2, Flurstück 81
- WEA M3 (G40/2022/184): Gemarkung Galmsbüll, Flur 2, Flurstück 67
- WEA M4 (G40/2022/185): Gemarkung Galmsbüll, Flur 1, Flurstück 55/2
- WEA M5 (G40/2022/186): Gemarkung Galmsbüll, Flur 2, Flurstück 77

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter <https://bimschq.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide sind vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 7. August 2025 bis 20. August 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) eingesehen werden

Daneben liegen die Genehmigungsbescheide bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter
Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0
- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter
Telefon (04661) 601-0

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.